



DEUTSCHE SONDENGÄNGER UNION

PRESSE

Schatzsucher brauchen Erlaubnis

HOBBY Verband der Sondengänger und Denkmalpfleger sind sich uneins

„Komm wir suchen einen Schatz“, so heißt das beliebte Kinderbuch von Janosch über ein Abenteuer, dem freilich auch immer mehr Erwachsene begeistert nachgehen. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege rechnet auf fünf Quadratkilometer im Rheinland einen Sondengänger.

„Das Sondeln als neue Landplage“ titelte der „Kölner Stadt-Anzeiger“ am 4. Februar einen Bericht über die Schatzsuche mit Metalldetektoren. Grundsätzlich bedürfe „das Suchen nach Schätzen, das Ausgraben von Schätzen sowie das Heben von Schätzen“ in Nordrhein-Westfalen keiner amtlichen Genehmigung, erklärt hierzu die „Deutsche Sondengänger Union“. Lediglich das Graben nach Bodendenkmälern und das Bergen von Bodendenkmälern aus Gewässern oder in Grabungsschutzgebieten bedürfe einer amtlichen Genehmigung. Zudem sei das Verkaufen von Schätzen „vollkommen legal, solange es sich um das Eigentum des Verkäufers handelt.“ Werde hingegen ein Denkmal, also „eine besondere Form des Schatzes, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht“ veräußert, müsse dies der Unteren Denkmalbehörde angezeigt werden, so die DSU.

Bodendenkmäler gehören NRW

Auf Anfrage des „Kölner Stadt-Anzeiger“ stellt das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege seinerseits klar: „Nach dem Denkmalschutzgesetz NRW ist das Nachforschen nach Bodendenkmälern nur mit einer Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde zulässig. Die Erlaubnispflicht gilt nicht nur für archäologische Ausgrabungen, sondern für alle Tätigkeiten,

Eppsteiner Str.15 61462 Königstein Tel.: 06174 930303 info@dsu-online.de www.dsu-online.de

DEUTSCHE SONDENGÄNGER UNION

die mit dem zielgerichteten Suchen nach Bodendenkmälern verbunden sind. Dieser Tatbestand ist schon dann erfüllt, wenn billigend in Kauf genommen wird, dass man bei der Suche mit Metalldetektoren auf Bodendenkmäler trifft.“

Außerdem sei das Verkaufen von Schätzen nur dann legal, wenn es sich nicht um Bodendenkmäler oder Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung handelt. „Diese Einschätzung obliegt allein den hierfür zuständigen Fachleuten“, stellt der LVR klar. „Wer Bodendenkmäler (Sachen von geschichtlicher Bedeutung) verkauft, macht sich strafbar!“ Nun wird es nicht gleich nötig sein, Polizei oder Ordnungsämter zu rufen, wenn man einen Sondengänger sieht. Wer auszieht, mit der Sonde einen Schatz zu suchen, wird wissen, dass dieser, wenn er ihn denn findet, nicht ihm, sondern dem Land Nordrhein-Westfalen gehört, wie es das Schatzregal besagt. Demnach werden herrenlose, archäologische Funde zum Zeitpunkt des Fundes Landeseigentum. (hch)

Quelle: Kölner Stadt-Anzeiger, 12.03.2015

